



Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses für die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Gebiet „Am Klosterweg“ im Ortsteil Aurau, Gemeinde Büchenbach

Der Gemeinderat von Büchenbach hat in der öffentlichen Sitzung vom 26. Juli 2022 die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Gebiet „Am Klosterweg“ im Ortsteil Aurau, Gemeinde Büchenbach, in der Fassung vom 26. Juli 2022 als Satzung beschlossen.

Einbeziehungssatzung für das Gebiet "Am Klosterweg"

Ortsteil Aurau, Gemeinde Büchenbach, Landkreis Roth



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 BauGB i.V.m. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Gebiet „Am Klosterweg“ im Ortsteil Aurau, Gemeinde Büchenbach, mit Begründung und Anlagen liegt ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Büchenbach, Rother Straße 8, 91186 Büchenbach, Zi.Nr. 3.02 während der allgemeinen Dienststunden aus und kann dort von Jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB tritt die die Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Gebiet „Am Klosterweg“ im Ortsteil Aurau, Gemeinde Büchenbach, mit der Bekanntmachung in Kraft.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden danach:

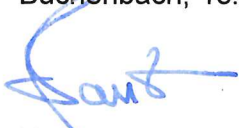
- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes (hier: der Einbeziehungssatzung) und des Flächennutzungsplans,
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
- nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie § 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die in Kraft getretene Einbeziehungssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für das Gebiet „Am Klosterweg“ im Ortsteil Aurau, Gemeinde Büchenbach, ist ergänzend im Internet auf der Homepage der Gemeinde Büchenbach unter <https://www.buechenbach.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/rechtskraeftige-bebauungsplaene> eingestellt.

Gemeinde Büchenbach
Büchenbach, 18.08.2022



Helmut Bauz
Erster Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag
an den Amtstafeln.

Angeschlagen am: 19.08.2022

Nicht abzunehmen vor: 19.09.2022

Abgenommen am: 21.09.2022